



Merkblatt für Bojenbenützer

Für das Stationieren von Schiffen an Bojen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Neue bzw. zu ersetzende Bojen müssen aus Sicherheitsgründen einen Mindestdurchmesser von 40 cm aufweisen. So genannte Schäkelbojen (zu klein und oft nicht sichtbar) sind nicht zulässig.
2. Die Bojenfarbe ist **orange**.
3. Bojen müssen stets über die Wasserlinie emporragen. Sie sind dauernd in gutem Zustand zu halten und haben gut sichtbar die staatliche Kontrollmarke zu tragen.
4. Müssen Bojen ersetzt werden, sind die Kontrollmarken umgehend der Seepolizei zuzustellen. Diese ist für die Wiederbefestigung der Marken an den neuen Bojen besorgt; hierfür wird keine Rechnung gestellt.
5. Werden verlustig gegangene Kontrollmarken dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, der Seepolizei oder der Gemeinde ohne Aufforderung gemeldet, wird lediglich die Nachprägung der Kontrollmarken in Rechnung gestellt. Die Wiederbefestigung der Marken durch die Seepolizei ist kostenlos.
6. Bei Bojen ohne Kontrollmarken, die auf Grund des von der Baudirektion genehmigten Bojenplanes identifiziert werden können, werden die Kontrollmarken durch die Seepolizei ersetzt. Die Nachprägung und die Wiederbefestigung der Kontrollmarken wird in Rechnung gestellt.
7. Bojen, die auf Grund fehlender Kontrollmarken nicht identifiziert werden können, werden eingezogen.
8. Konzessionierte Bojen müssen während der ganzen Bootssaison (1. April bis 31. Oktober) gesetzt sein, sonst wird die entsprechende Bewilligung aufgehoben.
9. Werden Bojen während mehr als drei Monaten in der Bootssaison nicht mit Schiffen belegt, können die Bojenplätze den Benützern entzogen und von der Gemeinde anderen neu zugeteilt werden.
10. Widerrechtlich stationierte Schiffe werden gemäss § 4 der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 durch die betreffende Seegemeinde oder das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung genommen. Der Bootseigner wird zudem gebüsst.